

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 55.

Montabaur, Mittwoch, den 5. April 1916.

49. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Montabaur, den 1. April 1916.

Wichtige Klagen aus der Bevölkerung lassen erkennen, daß in weiten Kreisen der Landwirte und Butterhändler die Ansicht verbreitet ist, es beständen für Butter keine Höchstpreise mehr. Diese Ansicht ist falsch. Wenn auch für den hiesigen Kreis erlassenen Sonderhöchstpreisordnungen für Butter aufgehoben worden sind, bestehen doch die gesetzlichen Höchstpreise für Butter weiter und sind für alle diejenigen maßgebend, die sich mit der Abgabe und dem Handel mit Butter befassen. Eine Überschreitung dieser Höchstpreise hat nicht nur für den Verkäufer sondern auch für den Käufer eine schwere Bestrafung zur Folge; deshalb ist hiermit nochmals ausdrücklich alle diejenigen, welche absichtlich oder unabsichtlich die durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 für das gesamte Staatsgebiet einheitlich festgesetzten Butterhöchstpreise zu umgehen suchen.

Nach dieser Verordnung, welche im Kreisblatt Nr. 34 vom 1916 abgedruckt ist, kostet das Pfund Butter in der Ware beim Verkauf durch den Erzeuger höchstens 2,40 M. und beim Verkauf durch den Händler höchstens 2,55 M. Die Abstufungen bei geringerer Ware sind:

Erzeugerpreis:	Händlerpreis:
höchstens 2,30 Mark	höchstens 2,45 Mark,
2,15 "	" 2,30 "
1,80 "	" 1,95 "

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, den Inhalt dieser Bekanntmachung, insbesondere die gültigen Butterhöchstpreise wiederholt ortsüblich bekannt zu geben und bei jeder sich bietenden Gelegenheit ausflarend zu wirken.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Bekanntmachung.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat mit meiner Zustimmung die durch Verpfändungsscheine mit den Margarine- und Speisefettfabrikanten sowie dem Margarine- und Speisefetthandel verbundenen Groß- und Kleinhandelspreise vom 15. März 1916 mit folgend geändert:

Die Großhandelspreise dürfen für Margarine auf 1,80 M., die für Speisefette aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Kunstspeisefett usw. auf 2,15 M., die Kleinhandelspreise für den unmittelbaren Bezug der Verbraucher bei Margarine auf 2 M. und bei Speisefetten aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt auf 2,32 M. — sämtliche Preise für das Pfund berechnet — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die Angaben in den Verpfändungsscheinen in der oben angegebenen Weise geändert, so daß der Absatz zu den neuen Preisen vom 15. März morgens ohne besondere Bekanntmachung durch den Kriegsausschuß oder die Margarinefabriken erfolgt.

Berlin, den 12. März 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage. gez. Frhr. von Stein.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 29. März 1916 beschlossen:

- a) Der Schluß der Schonzeit für Rehböcke wird auf den 1. Mai festgesetzt.
- b) Von einer Abänderung des auf den 1. Juni festgesetzten gesetzlichen Anfanges der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanhühner wird abgesehen.

Wiesbaden, den 29. März 1916.

Der Bezirksausschuß.

Menzel.

Der zum Schöffen der Gemeinde Dernbach gewählte Alois Schmidt aus Dernbach auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren ist von mir bestätigt worden.

Montabaur, den 3. April 1916.

Der Landrat: Vertuch.

Der zum Mitglied des Schulvorstandes von der Gemeinde Etersdorf gewählte Kaspar Stendebach ist hiermit für das Amt bestätigt.

Montabaur, den 1. April 1916.

Der Landrat: Vertuch.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Impfarzte des Kreises.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 9. März 1898 (Kreisblatt Nr. 31) beauftrage ich Sie, die für das laufende Jahr festzusetzenden Impftermine mit den Herren Impfarzten zu vereinbaren und das Ergebnis dieser Vereinbarung spätestens bis zum 12. April ex. nach dem in meiner Verfügung vom 22. März 1908 (Kreisblatt Nr. 46) angegebenen Formular anzuzeigen. Diese Formulare können von der Kreisblattdruckerei bezogen werden.

Was die weitere Ausführung des Impfgeschäftes betrifft, so verweise ich auf meine Verfügung vom 15. April 1912 (Kreisblatt Nr. 58). Das bei der letzten Aufstellung der Impflisten teilweise nach dieser Verfügung nicht verfahren ist, ersuche ich die Herren Bürgermeister der diesjährigen Aufstellung die sorgfältigste Beachtung zu schenken und auch bezüglich der Spalte 8 der Listen die einheitliche Ausfüllung: „Königl. Impfanstalt Cassel“ vorzunehmen.

Die alten Listen gehen Ihnen demnächst ohne Anschriften wieder zu.

Montabaur, den 3. April 1916.

Der Landrat: Vertuch.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister alsbald festzustellen und mir mitzuteilen, welche Vorräte an altem Tauwerk in den Volksschulen vorhanden sind, und ob deren Abgabe angängig erscheint. Bericht bis zum 10. bestimmt.

Montabaur, den 4. April 1916.

Der Landrat: Vertuch.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

(Wiederholt, weil nur in einem Teile der vorigen Auflage enthalten.)

WTB Großes Hauptquartier, 3. April 1916. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Längs der Maas sind alle Stellungen des Feindes nördlich des Jorges-Baches zwischen Gaurcourt und Bethincourt in unserer Hand.

Südwestlich und südlich der Feste Douaumont stehen unsere Truppen im Kampf um französische Gräben und Stützpunkte.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An der Front hat sich nichts Wesentliches ereignet.

Deutsche Flugzeuggeschwader haben auf die Bahnhöfe Pogorjely und Horodzieja an der Strecke nach Minsk sowie auf dem Truppenlager bei Ostrowki (südlich des Niz) Bomben abgeworfen, ebenso durch eines unserer Luftschiffe auf die Bahnanlagen von Minsk.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Heeres- und Marineluftschiffe haben heute Nacht die Docks von London und andere militärisch wichtige Punkte der englischen Ostküste sowie Dünkirchen angegriffen.

Oberste Heeresleitung.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 4. April 1916. (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von St. Eloi haben sich die Engländer nach starker Feuernvorbereitung in Besitz des ihnen am 28. März genommenen Sprengtrichters gesetzt.

In der Gegend der Feste Douaumont haben unsere Truppen am 2. April südwestlich und südlich der Feste, sowie im Calletenwalde starke französische Verteidigungsanlagen in erbittertem Kampfe genommen und in den eroberten Stellungen alle bis in die letzte Nacht fortgesetzten Gegenangriffe des Feindes abgewiesen. Mit besonderem Kräfteinsatz und mit außerordentlich schweren Opfern stürmten die Franzosen immer wieder gegen die im Calletenwalde verlorenen Verteidigungsanlagen vergebens an.

Bei unserem Angriff am 2. April sind an unverwundeten Gefangenen

19 Offiziere, 745 Mann,

an Beute 8 Maschinengewehre eingebracht worden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert. Die feindliche Artillerie zeigte nur nördlich von Widsy sowie zwischen Narocz- und Wieszniew-See lebhaftere Tätigkeit.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Telegramm.

Ein vierter Luftangriff auf England.

(WTB) Berlin, 4. April. (Amtlich.)

In der Nacht vom 3. zum 4. April wurden bei einem Marineluftschiff-Angriff auf die englische Südküste Befestigungsanlagen bei Great Harmonth mit Sprengbomben belegt.

Die Luftschiffe sind trotz der feindlichen Beschießung unverseht zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

WTB London, 3. April. Das Kriegsamt teilt unter dem 2. April mit: Die Gesamtsumme der durch die Zeppelinstreife in der Nacht zum 31. März hervorgerufenen Unglücksfälle beläuft sich bis jetzt auf 43 Tote und 66 Verwundete. Ungefähr 200 Spreng- und Brandbomben wurden abgeworfen. Eine Kapelle, drei Wohnhäuser und zwei Gärten wurden zerstört bzw. teilweise beschädigt. Militärischer Schaden wurde nicht verursacht. Eine Anzahl englischer Flieger ist aufgestiegen, um die Zeppelinführer anzugreifen. Leutnant Brandon, der 6000 Fuß hoch aufstieg, sah um 9.45 Uhr abends einen Zeppelin ungefähr 3000 Fuß über sich. Auf 9000 Fuß Höhe überflog er den Zeppelin und griff ihn an, indem er einige Bomben abwarf, wovon drei, wie er glaubt, trafen. Um 10 Uhr nachts überflog er abermals das Luftschiff und warf zwei weitere Bomben auf dessen Spitze. Brandons Flugzeug wurde mehrmals von Maschinengewehrgefeuern getroffen, die von dem Zeppelin gewesen sein dürften, der ein Maschinengewehr, Munition, einen Petroleumbehälter sowie Maschinenteile oberhalb der Rheinmündung abwarf.

* London, 3. April. (Zf.) Reuter meldet amtlich aus London vom 3. April: „Zwei Luftschiffe sind in der letzten Nacht, d. h. in der Nacht vom 1. auf 2. April an der Nordostküste erschienen. Die anderen hatten an der Küste gedreht. Bei diesem zweiten Angriff sind, soweit man bis jetzt feststellen konnte, 16 Personen getötet und etwa 100 Personen verwundet worden, acht Wohnhäuser wurden vernichtet; außerdem wurde ein schwerer Brand in einer Fabrik für Möbelpolitur verursacht.“

Der dritte Luftangriff auf England.

* Englischer Bericht. London, 3. April. (Amtlich.) An dem Angriff in der letzten Nacht nahmen 6 Zeppeline teil. Drei überflogen die südöstlichen Grafschaften Englands. Die Luftschiffe, die nach Schottland fuhren, kreuzten zwischen 9 und 10¹/₂ Uhr abends an der Küste und blieben bis 1 Uhr nachts. Sie warfen 36 Spreng- und 17 Brandbomben auf verschiedene Plätze und beschädigten einige Hotels und Wohnhäuser. In Schottland wurden, soweit Meldungen vorliegen, 7 Männer und 3 Kinder getötet, 5 Männer, 2 Frauen und 4 Kinder verwundet.

Der türkische Tagesbericht.

Russische Transportdampfer versenkt.

Englische Mißerfolge in Arabien.

* Konstantinopel, 3. April. (W.B.) Hauptquartiersbericht.

An der Front keine Veränderung.

An der Kaukasusfront mißglückten feindliche Angriffsversuche, die bezweckten, unser Vorrücken im Abschnitt von Tschorul aufzuhalten.

Unsere Unterseeboote versenkten am 30. März in den Gewässern nordöstlich von Batum ein russisches Transportschiff von ungefähr 12000 Tonnen mit Soldaten und Kriegsmaterial; am 31. März ein anderes Schiff von 1500 Tonnen und ein Segelschiff. Die Unterseeboote beschossen wirksam die besetzte Küste nördlich von Poti.

An der Jemenfront überraschte eine unserer Abteilungen in der Nacht zum 13. Februar mit Erfolg die Stellung von Almad nordöstlich von Scheikh Osman, die die Engländer seit einiger Zeit besetzten. Der Feind

Wer Brotgetreide verfrachtet, verfrachtet
am Vaterlande!"

Bekanntmachung

Nr. Bst. L. 1391/3. 16. R. R. A.,

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirt- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezweigen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851* in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Änderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichsgesetz S. 813) wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Die gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenbekleidung (Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäscheherstellung —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgehenden Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirt- oder Strickstoffen, aus Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken u. dgl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine bestimmte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1.

Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stanzmaschinen u. dgl.) ist verboten mit Ausschluß von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Dem Betriebsunternehmer ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werrtage verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem zuständigen Gewerbeinspektor schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen Gewerbeinspektor anzuzeigen. Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident, können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werrtage erlassen.

§ 2.

Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebs in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

§ 3.

Die Gehälter und, soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 gekürzt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

* Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstuben und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur soviel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjenigen Betrages nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zu Grunde zu legen.

2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werrtage ist den Inhabern der Arbeitsstuben freigestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohnes erzielen. Sind solche Arbeiter neu angenommen, so daß für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlt, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) verdienen.

4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragene Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

Zu übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertstel zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen Gewerbeinspektor einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstuben beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstuben nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

§ 7.

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 1. April 1916 dem zuständigen Gewerbeinspektor ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben (§ 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9.

Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident, können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrecht erhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeinspektor Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstuben oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

Anlage.

- a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des vom (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

- b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des vom (§ 4 Ziff. 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten

die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen
Zeitlohn (Tageslohn, Wochenlohn), so dürfen die
Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Fe-
bruar 1916 gezahlten sein.

Frankfurt a. M., den 4. April 1916.

Berordnende Behörde:

Stellvertretendes Generalkommando
XVIII. Armee-Korps.

Der Kommandierende General:
gez.: Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Coblenz, den 4. April 1916.

Berordnende Behörde:

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

gez. v. Luckwald,
Generalleutnant u. Kommandant.

Fischerei-Verpachtung.

Am Samstag, den 8. April 1916, vormittags
11 1/2 Uhr wird auf dem Geschäftszimmer der Königl.
Oberförsterei Welschneudorf zu Montabaur Coblenzstr. 4
die Forellen-Fischerei im Arzbache und seinen Neben-
bächen auf 1 Jahr und zwar bis zum 1. April 1917
öffentlich meistbietend verpachtet. Die Verpachtungsbe-
dingungen können auf der Oberförsterei eingesehen werden.
Der Hegemeister Tillmann zu Arzbach gibt nähere Auskunft.

Die Königl. Oberförsterei Montabaur

verkauft Samstag, den 8. April 1916, vormittags
11 1/2 Uhr, in der Gastwirtschaft von Gerz zu Montabaur
aus dem Schutzbezirk Dornbach Distr. 8 Kellerseich,
Kiefern und Fichten 8 St. = 9,27 Festm. 2r
M.; 12 St. = 8,59 Festm. 3r M.; 10 St. = 2,59 Festm.
4r M. Brennholz: 11 Rm. Nadelholz Scheit u. Knip-
pelholz. Der Förster Oschinat zu Dornbach gibt nähere
Auskunft.

Holzverkauf.

Die Gemeinde Siershahn verkauft im Wege schrift-
lichen Angebots folgende Hölzer (Fichten):

Los 1 (Distrikt 2 und 1):

5 Nadelholz-Stämme von 6,14 Festmeter,

Los 2 (Distrikt 2, 3 und 4):

41 Nadelholz-Stämme von 28,79 Festmeter,

Los 3 (desgl.):

169 Nadelholz-Stämme von 38,39 Festmeter.

Angebote sind pro Los und Festmeter

bis 10. April 1916

beim Bürgermeisteramt einzureichen. Holzversteigerungs-
bedingungen sind anzuerkennen.

Siershahn, den 3. April 1916.

Der Bürgermeister:
Börger.

Holzverkauf.

Auf dem Wege des schriftlichen Angebots soll das nach-
stehende Holz der Gemeinde Staudt verkauft werden:

Los 1:

11 Kiefern und Lärchen-Stämme 2r M. = 20,03 Festm.,
45 " " " 3r " = 33,71 " "
10 " " " 4r " = 3,97 " "

Los 2. Distrikt 2:

18 Kiefern und Lärchen Kollseich,
13 Fichten-Stämme von 3,46 Festmeter.

Los 3. Distrikt Aepfelheck:

3 Eichen-Stämme 1r M. = 9,33 Festmeter,

3 " " 2r " = 2,47 " "

4 " " 4r " = 2,27 " "

3 " " 5r " = 0,83 " "

1 Kirschbaum 4r " = 0,96 " "

Los 4. Distrikt 5 Markwald:

1 Stamm 1r Klasse = 2,01 Festmeter,

8 Stämme 2r " = 10,07 " "

23 " 3r " = 16,17 " "

23 " 4r " = 7,47 " "

Angebote sind schriftlich pro Festmeter und für jede
Klasse mit der Aufschrift „Angebote auf Kiefernholz“

bis zum 10. April dieses Jahres,

nachmittags 1 Uhr,

verschlossen an den Unterzeichneten einzureichen, woselbst
die Eröffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart
der erschienenen Reflektanten stattfindet.

Genehmigung bleibt vorbehalten.

Staudt, den 31. März 1916.

Der Bürgermeister:
König.

Lüchtige Ofenmaurer

für unser Martinwerk

gegen hohen Lohn sofort gesucht.

Häuser Eisen- u. Stahlwerk, Haspe i. W.

Gew. Stodisch! Täglicher Versand!
Rezepte gratis!

Albert Rauth, Bad Gm.

Telephon Nr. 29.

Bilanz

des

Herfchbacher Vorshußvereins

eing. Genoss. mit unb. Haftpf.

zu Herfchbach

vom 31. Dezember 1915.

Aktiva.

Passiva.

Konto	M	S	Konto	M	S
Kassa	3398	90	Reservefonds-Konto		
Immobilien	33177	83	19492,—		
Glücksteigergeld	33982	26	Betriebsrücklagen-		
Vorshuß-	99701	21	Konto	11738,10	31230 10
Wechsel-	6824	18	Geschäftsguthaben-		
Konto-Korrent-	32466	61	Konto	22112	83
Hypotheken-	230692	76	Pensionsfonds-		
Banken-	2682	86	Anleihen-		
Zinsen-	10853	81	"	246	96
Landwirtsch. Bezüge-	2579	41	Spartassen-		
Klagekosten-	513	37	"	43002	12
Genossenschaftsbank-	3750	—	Zinsen-		
Ein- u. Verkaufsge-			"	7960	44
nossenschaft-			Noch zu zahlende		
Provision-	50	—	"	27	54
Mobilien-	2	52	Dividenden-		
	415	—	"	1942	54
			Reingewinn-		
Sa.	461090	72			

Vorstehende Bilanz wurde in der Generalversammlung vom 2. April d. Js. ge-
nehmigt und die Dividende auf 5 % festgesetzt.

Die Mitgliederzahl betrug Ende 1914

In 1915 sind eingetreten

444 Mitglieder

7 "

Sa. 451 Mitglieder

In 1915 sind ausgeschieden:

a) freiwillig 6 Mitglieder

b) durch Tod 5 "

11 Mitglieder

Mithin Stand Ende 1915 Sa. 440 Mitglieder

Herfchbach, den 2. April 1916.

Herfchbacher Vorshußverein

eing. Genoss. mit unb. Haftpf.

H. Schmidt.

F. Himmerich.

Bilanz pro 1915.

Aktiva.

Passiva.

Konto	M	S	Konto	M	S
Waren-	13951	32	Waren-	881	28
Vorshuß-	1418	20	Darlehen-	25000	—
Geschäftsguthaben-			"	20000	—
Rückstände-	2162	50	Anteilschein-	14012	50
Bankguthaben-	46820	15	Bruch-	435	06
Effekten-	4862	50	Referve-	9045	90
Kassa-	160	07			
Sa.	69374	74	Sa.	69374	74

Mitglieder Ende 1914 91 Mitglieder
Ausgeschieden durch Tod 1
durch Geschäftsaufgabe 1
2

Haftsumme 89 X 750 = M. 66,750

Geschäftsguthaben Ende 1914 M. 12,275

Ende 1915 M. 14,012,50

Mithin Zugang M. 1,137,50

Ransbach, den 1. Januar 1916.

Vertriebs-Verband der Krugbänder des Unterwesterwaldkreises

E. G. m. b. H. in Ransbach, Westerwald.

Korzilius.

Ströber.

Wingender.

Stammholz-Versteigerung.

Freitag, den 7. April 1916,

nachmittags 2 Uhr anfangend,

werden in hiesigem Gemeindeveld,

Distrikt Rührast, Reimesheck und Struth:

29 Eichen-Stämme mit 31,18 Festmeter,

20 Eichen-Stangen 3r Klasse,

177 Fichten-Stämme mit 70,95 Festmeter,

78 Fichten-Stangen 1r Klasse,

15 " " 2r "

65 " " 3r "

65 " " 4r "

öffentlich meistbietend versteigert.

Der Anfang ist im Distrikt Rührast am Eichen-Stammholz.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Be-

kanntmachung ersucht.

Rogendorf, den 1. April 1916.

Der Bürgermeister:

Klauer.

Kleine Fetttheringe 50 — 60 Stück
Inhalt in ein
Postfächchen in
Seringsstunde versendet franko per Nachnahme zu M. 6,85

Fr. Haase, Delfau.

Verkaufe

einen gut erhaltenen
passend für ein schweres
oder 2 Räder; gebe
neue eiserne Caster

Adolf Intra, Montabaur

20 Mark

bezahle ich Demjenigen
mit den Tütern angiebt,
ich entschädigt werde, da
mein neues Tra-
länder in der Wiese
Löwenburg total zer-
stört wurde. Auch warne ich vor
treten der Wiese, da
kein Weg ist.

Der Pächter

Braves tüchtiges

Mädchen

welches etwas kochen
kann nach Bonn

Auskunft

Hotel Kaiser Wilh.

Montabaur.

Zuverl. Kne

für meine Landw.

ge sucht.

Frau A. Bender

Montabaur, Altmannstr.

Eine nicht zu junge

Fahrtuh

zu kaufen gesucht.

in der Geschäftsst. d.

Eltern

werden angesichts der

entlassung ihrer Kinder

die großen Vor-
aufmerksam gemacht,
Besuch einer Handels-
Eintritt in die kaufmänn.
Lehrbahn mit sich bring.
Zöglinge meiner Schule
den nach halb- bis einjäh.
Ausbildung teils mit
kürzter Lehrzeit, teils
Lehre mit sofortigem
Anstellung.
Namen stehen zu Dien-
Private Handels-
schule
von
Bernd Bohne, Neu-
Bahnhofstr. 71, Fern-
Begr. 1905. Prospekt

Zwei

Anstreicher

werden sofort gesucht.

Gebrüder Hermes

Möbelfabrik, Montabaur

Ein guterh. Kinder-
und Liegewagen billig
verkauft. Näheres in
Geschäftsstelle d. Blattes

Am Dienstag, den 11. April 1916,

mittags 12 Uhr,

werde ich in Montabaur auf dem Marktplatz
(plaz) ans dem Nachlasse des Johann Rink in Et-
2 Fahrfrühe, wovon die eine träftig
und voraussichtlich im Mai kalben
sowie 1 träftiges Rind und 1 Sa-
öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert.
Die Versteigerung findet bestimmt statt.

Siegmund, Gerichtsvollzieh.

Wagnermeister

des Unterwesterwaldkreises!

Zur Gründung einer Fach-Zinnung

zwecks Uebernahme größerer Arbeiten

werden die Kollegen auf Sonntag, den 9. April

nachmittags 4 Uhr, nach Siershahn in

Wirtschaft „Westerwälder Hof“ eingeladen.

Die Herren Bürgermeister werden gütigst gebeten,
Herren Wagnermeister, falls dieselben nicht im
dieses Blattes sind, hiervon in Kenntnis zu setzen.

Mehrere Wagnermeister.